



Presseinformation

zur 24. Sitzung des Kreistages
am 07.07.2025

TOP 6

Anpassung der Benutzungssatzung und Gebührensatzung für die Sportstätten des Landkreises Fürth

Sachverhalt:

Zuletzt hat der Kreistag mit Beschluss vom 08.02.2007, eine Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Sportstätten des Landkreises Fürth beschlossen.

Die Hallengebührensatzung ist zum 14.12.1989 in Kraft getreten. Die Satzung vom 01.04.2007 war die vierte Änderungssatzung. Eine letzte Gebührenerhöhung hat mit der Änderungssatzung vom 01.04.2003 zuletzt stattgefunden.

Bereits im Rahmen der überörtlichen Prüfung 2013-2017 wurde vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband eine Anpassung der Hallengebührensatzung gefordert, dem durch den nun vorliegenden Vorschlag nachgekommen wird.

Mit der Satzungsänderung 2007, wurde die Möglichkeit der Abnahme von größeren Stundenkontingenten über eine Mindestlaufzeit von 5 Jahren durch entsprechende Nutzergruppen, geschaffen.

Mit der neuen Benutzungs- und Gebührensatzung soll insbesondere die Hallennutzungsgebühr angepasst sowie die Möglichkeit zum Abschluss von Nutzungsvereinbarungen mit den Landkreiskommunen herausgenommen werden, um eine Gleichbehandlung aller potentieller Nutzer, zu gewährleisten.

Die Gebührensätze sollen wie folgt angepasst werden:

<u>Sporthallen:</u>		Neu:	Alt:
werktags	pro 45 Min./Halleneinheit	25,21 Euro	20,00 Euro
Wochenende / Ferien	pro 45 Min./Halleneinheit	25,21 Euro	20,00 Euro
<u>Freisportanlagen:</u>			
werktags	pro 45 Min./Halleneinheit	16,80 Euro	10,00 Euro
Wochenende / Ferien	pro 45 Min./Halleneinheit	16,80 Euro	10,00 Euro

Bei den Beträgen handelt es sich um Netto-Beträge, hinzu kommt die jeweils geltende Umsatzsteuer. Die Gebühren sind pro Halleneinheit (HE) fällig.

Die Gebühren für die Sporthallen erhöhen sich damit von 23,80 € brutto auf 30,00 € brutto, somit liegt eine Erhöhung von 6,20 € (26,01 %) brutto vor.

Die Gebühren für die Freisportanlagen erhöhen sich von 11,90 brutto auf 20,00 € brutto und somit um 8,10 € (68,07%).

Durch die Erhöhung wird mit Mehreinnahmen von ca. 20.000 € - 30.000 € gerechnet, diese sind allerdings abhängig von der tatsächlichen Hallenauslastung.

Eine Anpassung der Gebührensatzung ist aus haushaltsrechtlicher Sicht zwingend erforderlich. Nach den Grundsätzen der Einnahmehbeschaffung gem. Art. 56 LKrO ist der Landkreis verpflichtet vorrangig die besonderen Entgelte (insbesondere die zu entrichtenden Zahlungen aus der Benutzung und Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen) anzupassen. Hingegen ist die Anpassung der Kreisumlage nach den Grundsätzen der Einnahmehbeschaffungen gem. Art. 56 Abs. 2 Nr. 2 LKrO nachrangig zu den besonderen Entgelten.

Nach Art. 69 LKrO darf der Landkreis die eigenen Vermögensgegenstände (z.B. Sporthallen) nicht unter Wert überlassen. Daraus ergibt sich für den Landkreis die Pflicht, die Benutzungsgebühren seiner Sporthallen regelmäßig zu überprüfen und ggf. anzupassen. Durch die überörtliche Prüfungsfeststellung 2013-2017 seitens des BKPV, wurde der Landkreis Fürth bereits darauf hingewiesen, dass die letzte Gebührenanpassung aus dem Jahr 2007 stammt und daher eine angemessene Erhöhung, aufgrund der seit dem gestiegenen Kosten, erfolgen soll.

Grundlage für die Ermittlung der Benutzungsgebühren sind Art. 17 und Art. 18 Nr. 1 LKrO i.V.m. Art. 2 und Art. 8 KAG. Nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG soll das Gebührenaufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken.

Die Deckungsbeitragsrechnung wurde durch die hausinterne Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) durchgeführt, konnte allerdings erst nach Abschluss der Corona-Jahre aussagekräftige Berechnungen liefern. Zudem wurde die Anpassung um ein Jahr zurückgestellt, um eine flächendeckende Anpassung der gebühren durchzuführen, da für einzelne Hallen noch längere Nutzungsvereinbarungen laufen.

Die Gebühren wurden aufgrund der Deckungsbeitragsrechnung wohlwollend zu Gunsten der Gebührenzahler festgelegt.

Eine Abweichung von den kommunalhaushaltsrechtlichen Vorgaben, zu Gunsten der Vereine und sonstigen Nutzergruppen, ist nach Einschätzung der Verwaltung, als freiwillige Leistung des Landkreises zu bewerten, eine Pflicht- oder Sollaufgabe des Landkreises nach Art. 51 BayLKrO kann hier nicht identifiziert werden. Allerdings wurde bereits 1990 durch den Kreistag beschlossen, dass der Landkreis keine freiwilligen Aufgaben an Vereine oder andere Träger gewährt.

Soweit es die künftige Kostenentwicklung zulässt, ist geplant diese neue Gebührenfestsetzung, über den Zeitraum der in den folgenden Jahren anstehenden Hallensanierungen, konstant zu halten. Nach Fertigstellung der Hallsanierungen ist eine erneute Berechnung der Benutzungsgebühren vorgesehen.

Die Verwaltung hat nunmehr sowohl die Benutzungssatzung, als auch die Gebührensatzung entsprechend überarbeitet und angepasst, siehe Anlage.

Zur Benutzungssatzung:

Die ursprüngliche Regelung in § 2 Abs. 1 („Zweckbestimmung“), welchen den Landkreiskommunen die Möglichkeit eröffnete mehrjährige Kontingente freier Halleneinheiten zu nutzen, wird gestrichen. Somit besteht keine Möglichkeit mehr mit den Landkreiskommunen sogenannte Nutzungsvereinbarungen über mehrere Jahre abzuschließen. Durch den Entfall der Nutzungsvereinbarungen, sind die Landkreiskommunen nicht an vertraglich vereinbarte Zahlungen an den Landkreis verpflichtet. Im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit, kann die Sportförderung direkt zwischen den Kommunen und den jeweiligen Vereinen erfolgen, ohne eine vertragliche Verpflichtung mit dem Landkreis einzugehen.

Dahingehend wurde auch im § 3 („Benutzer“) keine Benutzergruppen mehr definiert. Die Benutzergruppe 1 (Landkreiskommunen im Rahmen der Durchführung der Breitensportförderung) entfällt damit.

Der § 4 Abs. 1 Buchstabe a) und Abs. 2 („Grundsätze der Sportstättennutzung“) wurden daher ebenfalls entfernt, da diese im Zusammenhang mit den Nutzungsvereinbarungen mit den Landkreiskommunen standen.

Im § 4 Abs. 3 Satz 1, jetzt Abs. 2 Satz 1 wurde lediglich die Sachgebietsbezeichnung „Gebäudebewirtschaftung“ auf „Gebäudewirtschaft“ geändert.

Im Abs. 6, jetzt Abs. 5 wurden die Geltungszeiten der Winter- und Sommerpläne genauer definiert. Sowie die Ergänzung vorgenommen, dass bei fortlaufender Nutzung die Schulferien grundsätzlich ausgenommen sind. Diese Regelung war bisher nur in der Gebührensatzung enthalten.

Zusätzlich wurde ein Abs. 7 eingefügt. Hier wurde aufgenommen, dass in der gebuchten Hallenzeit auch die Zeiten in den Umkleide- und Duschräumen beinhaltet sind, sowie dass die Gebäude bis 22 Uhr zu verlassen sind

Neu hinzugekommen ist der § 5 („Überlassung der Sportstätte“). Hierin wird geregelt, dass die Sportstätte weder entgeltlich noch unentgeltlich durch die Nutzenden an Dritte zur Nutzung überlassen werden dürfen. Eine Überlassung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Landratsamtes gestattet.

In Folge hat sich die Nummerierung der weiteren Paragraphen verschoben.

Im § 7 Abs. 3 („Allgemeine Benutzungsvorschriften“) wurden die Sätze 1 bis 3 ergänzt. Hier wird geregelt, dass die Übungs- und Veranstaltungsleiter einen Schlüssel für die Hallen erhalten. Dieser ist während der Dienstzeit des Hallenwartes abzuholen. Eine Anfertigung von Zweitschlüsseln ist nicht gestattet.

Im § 9 Abs. 3 („Besondere Vorschriften für Veranstaltungen“) wurde der Satz 4 ergänzt. Veranstaltung mit mehr als 200 Besuchenden sind dem Landkreis rechtzeitig anzuzeigen, sofern es sich nicht um eine Versammlungsstätte im Sinne der Versammlungsstättenverordnung handelt.

Im § 10 Abs. 5 („Haftung“) wurde der Satz 2 aufgenommen, hiernach sind bei Schadensfällen die Personalien des Verursachers an den Landkreis Fürth zu übermitteln um ggf. einen Haftungsanspruch geltend zu machen.

Neu wurde der § 11 („Ausschluss von der Nutzung“) aufgenommen. Demnach können Nutzende bei Verstößen gegen die Satzung oder Hallennutzungsordnung einmalig oder dauerhaft von der Benutzung ausgeschlossen werden. Ebenfalls kann ein Ausschluss erfolgen, sofern die Gebühren für mehr als zwei Abrechnungszeiträume im Rückstand sind, die Nutzungszeit mehrfach nicht in Anspruch genommen wurden oder die Halle zwingend für andere Zwecke benötigt wird.

Ebenfalls wurde der § 12 („Gebühren“) neu aufgenommen. Hier erfolgt der Hinweis, dass die Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung erhoben werden.

Zur Gebührensatzung:

In den §§ 2 und 3 wurden die Passagen, welche auf die mit den Landkreiskommunen abgeschlossenen Nutzungsvereinbarungen abzielten, entfernt bzw. entsprechend angepasst.

Der § 4 Abs. 1 Satz 4 („Benutzungsgebühren und Kostenersatz“) wurde dahingehend geändert, dass eine Abrechnung nach den tatsächlich gebuchten Zeiten erfolgt. Zuvor erfolgte eine Abrechnung pro angefangener Benutzerstunde.

Die Gebührenhöhe in § 4 Abs. 2 wurde wie folgt angepasst.

Sporthallen:

werktags	pro 45 Min./HE	Neu:	Alt:
Wochenende / Ferien	pro 45 Min./HE	25,21 Euro	20,00 Euro
		25,21 Euro	20,00 Euro

Freisportanlagen:

werktags	pro 45 Min./HE	16,80 Euro	10,00 Euro
Wochenende / Ferien	pro 45 Min./HE	16,80 Euro	10,00 Euro

Neu hinzugekommen, ist ein fester Betrag für eine Übernachtungspauschale von 150,00 € netto.

Im Abs. 3 wurden die Kosten für die Fremdveranstalterhaftpflicht aufgenommen. Diese wird pauschal mit 6 € pro Tag abgerechnet. Hierbei gibt es keine Kostenänderung.

Die Regelung für die Benutzergruppe 1 zum Kostenersatz wurde entsprechen entfernt.

Hinzugefügt wurde der § 6 „Rücktritt vom Benutzungsvertrag“.

Hiermit ist eine kostenfreie Stornierung der Hallenzeiten bis spätestens eine Woche vor der Veranstaltung möglich. Eine Stornierung im Nachgang ist lediglich dann kostenfrei, wenn die Nutzungszeit nicht anderweitig belegt wird. Sollte dies nicht der Fall sein, sind 50% der Gebühren zu leisten.

Bisher war eine solche Regelung in der Satzung noch nicht enthalten.

Die Verwaltung empfiehlt, der angepassten Benutzungssatzung, sowie der angepassten Gebührensatzung wie oben vorgestellt zu beschließen.

Der Kreisausschuss hat die Angelegenheit am 30.06.2025 vorberaten und empfiehlt dem Kreistag mehrheitlich folgenden Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die fünfte Änderung der Benutzungssatzung sowie der Gebührensatzung für die Sportstätten des Landkreises Fürth vom 14.12.1989. Die Satzungsänderungen sollen zum 01.04.2026 in Kraft treten.